

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der
T.W.O. Technische Werke Osning GmbH
Gartnischer Weg 127, 33790 Halle in Westfalen**

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Sämtliche Aufträge und Bestellungen unsererseits erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen oder von der gesetzlichen Regelung abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die widerspruchslose Annahme der Leistung oder deren widerspruchslose Bezahlung.
Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Auftrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Die Schriftform ist gewahrt bei einem Briefwechsel oder der telekommunikativen Übermittlung per Telefax, jedoch nicht durch eine elektronische Übermittlung per E-Mail.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Sofern unser Angebot nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, ist der Lieferant verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (2) In Rahmenverträgen mit Lieferanten können Lieferabrufe festgelegt sein, die gegenüber dem Lieferanten zu benennende Mitarbeiter unseres Unternehmens berechtigen, schriftliche Bestellungen in unserem Namen und auf unsere Rechnung beim Lieferanten durchzuführen und die Lieferungen bzw. Leistungen direkt gegen Lieferschein zu erhalten.
- (3) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder zugänglich gemacht noch genutzt oder vervielfältigt werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung oder wenn Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss führen, sind sie uns unaufgefordert und vollständig zurückzugeben. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten, ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherheitszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 10.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Bei dem in der Bestellung ausgewiesenen Preis handelt es sich um einen Festpreis. Ist im Rahmenvertrag ein Preis geregelt, so gilt dieser. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließen die Preise sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Lieferung und den Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift sowie die Verpackung ein. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- (2) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen, und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder Frist) ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch beinhaltet insbesondere alle Mehrkosten, die uns im Rahmen einer Ersatzvornahme durch Dritte entstehen.

§ 5 Dokumente – Gefahrenübergang

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (2) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist in angemessenem Umfang auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Der Lieferant verzichtet bei Einhaltung der vorgenannten Fristen auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; wir behalten uns vor, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Die übrigen gesetzlichen Mängelansprüche, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Befindet sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung zum Zwecke der Nachbesserung nicht in unserem Gewahrsam, trägt der Lieferant die Gefahr, als auch die Gefahr des zufälligen Unterganges.
- (4) In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Falle des Verzuges mit der Beseitigung eines Mangels seitens des Lieferanten sind wir berechtigt, nach vorhergehender Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Frist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet, und wir Mängel sofort beseitigen müssen, um einen Lieferverzug zu vermeiden.
- (5) Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gem. § 5 Abs. 2.
- (6) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche schriftlich ablehnt oder den Mangel schriftlich für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm. Gleiches gilt bei geringfügigen Mängeln, bei deren Vorliegen nicht von einem Anerkenntnis auszugehen ist.
- (7) Alle das gelieferte Produkt betreffenden Unterlagen, die zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entwicklung, Herstellung, Lieferung und der Einhaltung aller umwelttechnischen Erfordernisse dienen, sind vom Lieferanten mindestens 15 Jahre aufzubewahren. Aus der Dokumentation ist die eindeutige Rückverfolgbarkeit aller Schritte und Vorgänge nach dem Verursacherprinzip zu gewährleisten.
- (8) Die Dokumentation ist uns bei Nachfrage ganz oder in Teilen zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung der Dokumentation ist im Bedarfsfall innerhalb von 3 Werktagen kostenlos zu erbringen. Die Dokumentation dient der langfristigen Lieferfähigkeit, der Ersatzteillieferfähigkeit, der Optimierung des Produktes und der Nachweisführung im Schadensfall.

§ 7**Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflicht-Police zusenden. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8**Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.
Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- (3) Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (4) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 9**Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge**

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unser Vorbehaltseigentum mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen, Vorrichtungen und Modellen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Kaufgegenstände einzusetzen. Des Weiteren ist er verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
Die Kosten der Unterhaltung und Reparatur unserer Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle tragen die Vertragspartner – mangels anderweitiger Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Pflichtverletzungen vom Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen.
- (4) Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle sofort an uns herauszugeben. Bei Werkzeugen, Vorrichtungen und Modellen im Miteigentum haben wir nach Erhalt den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung.
- (5) Soweit die uns gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- (6) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 10 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 11 Kündigungsrecht

- (1) Hinsichtlich der Kündigung des Vertrages gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn konkrete und nachweisbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die wirtschaftliche Lage des Vertragspartners derart verschlechtert hat, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.
 - wenn er wesentliche Vertragspflichten verletzt hat; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat, und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist.

§ 12 Mediationsverfahren für künftige Differenzen

- (1) Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag oder dessen Durchführung sollen einvernehmlich durch ein Mediationsverfahren beigelegt werden.
- (2) Die Mediation wird mit einem schriftlichen Antrag einer der Parteien auf Durchführung des Mediationsverfahrens eingeleitet. Der Zugang ist von der anderen Partei schriftlich zu bestätigen. Die Parteien bestimmen innerhalb von 14 Tagen nach Beantragung der Mediation durch eine der Parteien gemeinschaftlich den Mediator und den Ort der Mediationsgespräche. Kommt eine Einigung über die Person des Mediators oder den Ort der Mediationsgespräche nicht zustande, muss der Mediator auf Antrag einer Partei von einer anerkannten Institution (z. B. IHK) bestellt werden. Die dies beantragende Vertragspartei hat die Benennungserklärung der anderen Vertragspartei unverzüglich zu übermitteln. Die Benennung bzw. die Bestimmung bindet die Parteien.
- (3) Der Mediator bestimmt die Ausgestaltung des Verfahrens nach billigem Ermessen.
- (4) Die Kosten des Mediationsverfahrens bis einschließlich der ersten Mediationssitzung tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Vor Fortsetzung der Mediation hiernach ist eine neue Abrede zur Kostentragung zu treffen. Anwaltskosten und Auslagen trägt jede Vertragspartei selbst.
- (5) Gerichtliche Verfahren bleiben jederzeit möglich.
- (6) Verjährungsfristen sind ab Zugang des Mediationsantrags gehemmt. Diese vertraglich vereinbarte Hemmung endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats, in dem das Scheitern der Mediation zulässigerweise erklärt wird.

Gerät das Mediationsverfahren einschließlich der Benennung des Mediators dadurch in Stillstand, dass die Beteiligten es nicht betreiben, so endet die vertraglich vereinbarte Hemmung der Verjährung sechs Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die letzte Verfahrensverhandlung der Beteiligten, des Mediators oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle erfolgte.

Die gesetzlichen Regelungen zur Hemmung bleiben unberührt. Vertragliche Ausschlussfristen werden sinngemäß abgeändert.

§ 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.
- (2) Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (3) Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist und sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.